

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 24. Juli 1990

35. Stück

43. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966; Änderung.

43.

Gesetz vom 27. April 1990, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968, 12/1973, 12/1976, 32/1980, 13/1982, 26/1986, 41/1987 und 10/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden, für einen in der Tarifpost C 6 umschriebenen Gebrauch aber höchstens für 700 Standorte. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.“

2. Im § 4 sind die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen. Der neue Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 5 kann der Magistrat außerdem widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens an sechzig Tagen betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis zum Ende des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis.“

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 160 Abs. 3 und 160 a Abs. 5 der Wiener Abgabenordnung — WAO, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.“

4. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

- a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe) und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);
- b) als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif.“

5. § 11 samt Überschrift hat zu lauten:

„Festsetzung und Fälligkeit der einmaligen Abgabe und der Jahresabgabe

§ 11. (1) Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.

(2) Die einmalige Abgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Jahresabgabe ist für jedes begonnene Abgabensjahr zu entrichten; Abgabensjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabensjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabensjahr ist die Abgabe jeweils bis 31. Jänner im vorhinein zu entrichten. Wird die Gebrauchserlaubnis befristet erteilt oder nachträglich befristet, so ist die Abgabe für den gesamten Erlaubniszeitraum bzw. der noch nicht entrichtete Teil der Abgabe nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die befristete Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides oder des gesonderten Abgabenbescheides bzw. nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des nachträglichen Befristungsbescheides zu entrichten.“

6. § 12 samt Überschrift hat zu lauten:

„Erklärung und Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe

§ 12. (1) Die Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b mit Ausnahme der nach der

Tarifpost C 6 zu berechnenden Abgabe ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat nach dem sich aus dem Tarif ergebenden Hundertsatz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

(2) Für nach Abs. 1 zu entrichtende Abgabenschuldigkeiten hat der Abgabepflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Berechnungsgrundlagen einzureichen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag zu erklären.

(3) Die nach der Tarifpost C 6 zu berechnende Abgabe ist vom Abgabepflichtigen für jene Kalendermonate, in welchen die Gebrauchserlaubnis in Anspruch genommen wird, bis zum Ende des Vormonates zu entrichten und unter Anführung aller Standorte, an denen die Gebrauchnahme erfolgen soll, zu erklären.“

7. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung „§ 13“.

8. Der dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossene Tarif hat zu lauten:

„Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben

A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauplattenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m² der projizierten Grundfläche 13 vH des Grundwertes, mindestens aber 320 S für das einzelne Bauwerk;
2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je Längenmeter 65 S;
3. für Erker, Abschlussterassen, Balkone oder Kellerräume je Geschoß 13 vH des Grundwertes je m², mindestens aber 620 S für das einzelne Bauwerk;
4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges pro Anlage 500 S;
5. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind, je Vorrichtung 500 S;
6. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Containern, Lademulden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten oder

Bauhütten je m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 40 S, mindestens aber 400 S für einen Monat. Die Lagerung von Containern und Lademulden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;

7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 1 250 S;
8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 1 250 S; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;
9. für die Verkleidung der Schauplatten von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlaß bis zu höchstens fünf Wochen 25 vH der sinngemäß anzuwendenden Ansätze des Tarifes B, Posten 3, 17 bis 21 und 23, mindestens jedoch 125 S je Anlaß; ansonsten gilt Tarif B;
10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:
 - a) durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 65 S;
 - b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 320 S;
 - c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 1 500 S;
 - d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m² der beanspruchten Grundfläche und Tag 100 S;
 bei Zusammentreffen der unter lit. a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;
11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag 100 S.

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurfschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges je Schacht 6,5 vH des Grundwertes der

- einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber 125 S für eine Anlage; für Füllschächte und Kellereinwurfshächte, die einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 0,25 m² nicht übersteigen, 125 S; Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m² sind abgabefrei;
2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen je Längenmeter 20 S, mindestens aber 125 S für eine Anlage;
 3. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen je m² der Schaufläche 50 S, mindestens aber 125 S für eine Anlage; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabefrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;
 4. für Windfänge je begonnenen m² Bodenfläche 125 S;
 5. für Wetterschutz und Vordächer 6,5 vH des Grundwertes, berechnet nach dem Ausmaß der Grundrißfläche, mindestens aber 190 S für eine Anlage; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 125 S je m² der beleuchteten Fläche;
 6. für Fahrradständer je Fahrrad 12 S, mindestens aber 75 S für einen Fahrradständer;
 7. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln ua.) von Geschäftslokalen aller Art je m² Fläche 25 S, in Fußgängerzonen und verkehrsarmen Zonen je m² 125 S, mindestens aber 190 S; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Zeit vom 1. März bis 15. November; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeitraum hinaus bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;
 8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 65 S; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längenmeter 4 S, mindestens aber 65 S für eine Leitung; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hiefür keine Abgabepflicht;
 9. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen je Längenmeter 30 S, mindestens aber 620 S für eine Anlage;
 10. für freistehende automatische Waagen je Stück 320 S;
 11. entfällt;
 12. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.), ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. 190 S je m² Grundfläche, mindestens aber 620 S für die ganze Baulichkeit;
 13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 4 400 S;
 14. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort 190 S;
 15. für das nicht unter Tarifpost A 6 fallende Abstellen von Leergut oder Transportgut (Frachtgut) u. dgl. je m² 190 S, mindestens aber 620 S;
 16. für Autorufstellen je Stelle 190 S;
 17. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl. je m² der Gesamtfläche bzw. der umschriebenen Fläche 6 S, mindestens aber 65 S für eine Anlage; die vorgenannten Anlagen sind abgabefrei, wenn sie an dem Gebäude, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, angebracht sind, nur das angekündigte Unternehmen betreffen und 6 m² Gesamtfläche bzw. umschriebene Fläche nicht übersteigen; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;
 18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m² der umschriebenen Fläche 15 S, mindestens aber 65 S für eine Ankündigungstafel;
 19. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben je umschriebene Fläche
 - a) bis 1 m² Fläche 65 S;
 - b) über 1 m² Fläche je m² 125 S;
 für ein Unternehmen ist eine der angeführten Formen bis zu 60 cm Vorsprung und bis zu 0,25 m² Fläche abgabefrei, falls sie an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; für Geschäftshinweistafeln auf fundierten Stehern je Tafel 320 S;
 20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 75 S;
 21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)

- a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 100 S, mindestens aber 125 S; wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m² der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 250 S, mindestens aber 250 S; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;
 - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längenermeter 40 S, mindestens aber 125 S;
22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgesamt 500 S;
 23. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlage 620 S;
 24. für Warenausräumungen oder Warenausgehänge bzw. für die Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, je m² der bewilligten Bodenfläche 100 S, mindestens aber 190 S;
 25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 160 S, mindestens aber 160 S;
 26. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken je m² der projizierten Bodenfläche 320 S, mindestens aber 400 S;
 27. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen, je Fahrzeug 1 250 S;
 28. für sonstige Verfügungsrechte über Grundstücke, wenn ein wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist, 4 vH des Grundwertes.
- Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen;
 2. für Tankstellen 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;
 3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen, ausgenommen Zeitungskioske (Post 4, Tarif C), 4 vH der Einnahmen;
 4. für nicht ortsfeste, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) 1 vH der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind;
 5. für nicht unter die Tarifposten A 11 und C 4 fallende, nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und nicht ortsfeste pratermäßige Volksbelegungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) 3 vH der Einnahmen;
 6. für Ständer und Tafeln mit Darstellungen und Nachbildungen von Personen und Gegenständen (Attrappen) zu Werbezwecken, soweit sie nicht unter Tarifpost B 24 fallen, mit Ausnahme solcher Einrichtungen, die zu Wahlzeiten aufgestellt sind und ausschließlich der politischen Werbung dienen, 200 S je Kalendermonat und Standort, für den die Gebrauchserlaubnis tatsächlich in Anspruch genommen wird; als Wahlzeit gilt jeweils bei der Wahl des Bundespräsidenten und bei den Wahlen zum Nationalrat, zum Gemeinderat und zu den Bezirksvertretungen der Zeitraum ab Ausschreibung der Wahl bis zum Ablauf einer Woche nach dem Wahltag sowie bei Volksabstimmungen nach bundes- oder landesgesetzlicher Vorschrift der Zeitraum ab Ausschreibung der Volksabstimmung bis zum Ablauf einer Woche nach dem Abstimmungstag; dasselbe gilt sinngemäß bei Volksbefragungen nach dem Wiener Volksbefragungsgesetz.“

C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 12 sind für die nach dem 1. Juli 1990 entstandenen Abgabenschuldigkeiten nach dem Tarif C anzuwenden. Die bis zum 15. Februar 1991 nach der Bestimmung des § 12 Abs. 2 einzureichende Abrechnung hat den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 zu umfassen.

(3) Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ist der aliquote Anteil der Jahresabgabe nach dem neuen Tarif zu entrichten. Der Anteil einer nach den bisher geltenden Bestimmungen entstandenen Jahresabgabenschuld nach den Tarifposten B 1 bis B 10 und B 12 bis B 28, der auf die Zeit nach dem 1. Juli 1990 entfällt, ist bei der bescheidmäßigen Bemessung nach dem neuen Tarif anzurechnen. Der sich für diesen Zeitraum ergebende Differenzbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Der Anteil einer nach den bisher geltenden Bestimmungen entstandenen Jahresabgabenschuld nach der Tarifpost B 11 ist auf die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entstandene Abgabenschuld nach der Tarifpost C 5 anzurechnen.

(5) Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem 1. Juli 1990 erlassenen Bescheide anzuwenden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion